

## Das FSJ beim KJR Miesbach Infomappe für Freiwillige

<u>Inhaltsübersicht:</u>	Seite
1. FSJ – Einführung Allgemein	2
2. Kurzinfos zum FSJ im Überblick	4
3. Bürokratisches für den Arbeitsalltag	6
4. Das Jugendarbeitsschutzgesetz	7
5. Informationen zur gesetzlichen Krankenversicherung	9
6. Dein Projekt	11
7. Anzeige Nebenbeschäftigung	14
8. Anlage - Hinweise zum Datenschutz	15

*(Stand 08/2020)*

### **Kontaktdaten:**

---

**Geschäftsstelle:** Kreisjugendring Miesbach • Servicestelle Jugendarbeit • Rosenheimer Str. 12/III •  
83714 Miesbach  
**Kontakt:** Tel. 0 80 25 / 704 – 4260 • Fax. 0 80 25 / 704 – 74260  
Email: fsj@lkjr-miesbach.de • Internet: <http://www.kjr-miesbach.de>

## FSJ Allgemein

Wir freuen uns sehr, dass du mit uns dein Freiwilligenjahr verbringst und wollen dir hier ein paar Informationen an die Hand geben, welche du im Laufe des Jahres brauchen könntest. Gute Information ist uns sehr wichtig, damit du das kommende Jahr auch wirklich für dich nutzen kannst und dir keine unnötigen Steine in den Weg gelegt werden.

Wichtig für dich ist zu wissen: Du hast immer mehrere Ansprechpartner, welche dir bei Fragen oder Problemen zur Seite stehen können. Zum einen deine **Anleitung vor Ort in der Einsatzstelle**. Die Anleitung und Begleitung der Freiwilligen in der Einsatzstelle ist ein wesentlicher Bestandteil des FSJ. Neben den pädagogischen Bildungsseminaren ist die Anleitung das zweite Standbein, welches den Freiwilligendienst für junge Menschen zum Bildungs- und Orientierungsjahr macht. Nur die systematische Anleitung gewährleistet, dass die erlebten Ereignisse und Eindrücke in der sozialen Tätigkeit zu reflektierten Erfahrungen werden und trägt zum persönlichen Reifungsprozess im Laufe des Freiwilligenjahres bei. Du sollst dich also von deiner Anleitung gesehen und unterstützt fühlen und es soll sich ausreichend Zeit für dich genommen werden. Natürlich ist es aber auch deine Aufgabe diese Zeit für dich gegebenenfalls einzufordern und dann auch für dich zu nutzen. Konkret ist die Aufgabe der Anleitungen der fortlaufende Austausch bezüglich dienstrechtlichen und fachlichen Angelegenheiten, ebenso wie die Klärung der gegenseitigen Erwartungen, Wünsche und Vorstellungen, sowie die persönliche Beratung und das Feedback bezüglich der eigenen Stärken und Grenzen in der sozialen Arbeit (auch hinsichtlich der weiteren Berufsplanung)

- Sie bieten Hilfen zur persönlichen Verarbeitung der fachlichen Arbeitszusammenhänge,
- sie fördern die bewusste Alltagsbewältigung und
- tragen zum persönlichen Reifungsprozess im Laufe des Freiwilligen-Jahres bei.

Wenn du also konkrete Wünsche oder Ideen hast, was du gerne in der Einsatzstelle ausprobieren oder einbringen würdest, dann wende dich mit deinen Anliegen an deine Anleitung. Sehr wertvoll kann es auch sein, wenn du an Teamsitzungen, Fortbildungen und Supervisionen teilnehmen kannst. Dies ist nicht immer möglich, wenn es dir aber wichtig erscheint, frage einfach nach. Du als Person stehst hier im Mittelpunkt, so dass folgende Aspekte ihren Platz finden:

- Deine persönliche Entwicklung hinsichtlich Arbeitsfeld und Freiwilligenrolle
- Persönliches Feedback
- Fachliche Themen
- Konflikte am Arbeitsplatz (mit Klienten, im Team etc.) / Krisenbewältigung

### **Als zweiter Ansprechpartner stehen wir dir zur Verfügung: Die pädagogische Begleitung**

Wir als Kreisjugendring sind der Träger des FSJ und somit dein offizieller „Chef“, auch wenn wir mit dir im Arbeitsalltag weniger zu tun haben als die Einsatzstellenkollegen. Unsere Aufgabe ist es zum einen dich durch die Seminare und die Einzelgespräche in deiner Entwicklung zu unterstützen, zum anderen sind wir auch als Ansprechpartner für dich da, wenn es in der Einsatzstelle mal nicht so gut läuft. Konflikte gehören zum Leben dazu und sind kein Problem, gemeinsam finden wir eine Lösung, sollte es mal haken.

Der KJR gewährleistet darüber hinaus die pädagogische Unterstützung durch individuelle Beratung, Anleitungstreffen und durch Einsatzstellenbesuche. Unsere Aufgabe ist es, dass die sogenannte „**Arbeitsmarktneutralität**“ gewahrt wird. Das bedeutet, dass du als Freiwilliger

unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten ausführen und dabei keine hauptamtlichen Kräfte ersetzen sollst. Die Arbeitsmarktneutralität ist immer dann gegeben, wenn durch den Einsatz von Freiwilligen die Einstellung von neuen Beschäftigten nicht verhindert wird und keine Kündigung von Beschäftigten erfolgt. Für den Alltag bedeutet das, dass die Einsatzstellen auch ohne die Hilfe der Freiwilligen funktionieren müssen. Dies soll nicht nur dafür sorgen, dass Hauptamtliche nicht durch Ehrenamtliche ersetzt werden, sondern vor allem auch dafür, dass du nicht überfordert wirst und in Situationen gerätst, in welchen du dich nicht wohl fühlst.

Manchmal wird man ins kalte Wasser geworfen und das kann auch ok sein. Wenn du aber merkst, dass eine Aufgabe dich momentan noch zu sehr verunsichert, dann melde das deinen Kollegen und deiner Anleitung rück. Vielleicht geht es zu einem späteren Zeitpunkt oder unter anderen Rahmenbedingungen, so dass du dich dann sicherer fühlst (z.B. mir einer Anzahl von Kindern etwas alleine zu machen).

### **Was darf ich als Freiwilliger machen? Tätigkeiten während des Einsatzes**

Grundsätzlich gilt, dass dir keine Tätigkeiten übertragen werden dürfen, die dich in Gefahr bringen oder in deinen individuellen Möglichkeiten überfordern. Die Gesamtverantwortung hat immer die jeweilige Fachkraft. Freiwilligen darf nicht die alleinige Verantwortung im Einsatzbereich übertragen werden, ihnen kann nur im Rahmen des Aufgabenbereichs einer Hilfskraft Verantwortung übertragen werden.

Die Aufsichtspflicht verbleibt bei der verantwortlichen Fachkraft. Darüber hinaus richten sich der Inhalt und der Umfang der Aufsichtspflicht immer am Einzelfall aus. Merkmale zur Beurteilung der Aufsichtspflicht sind:

- Persönliche Verhältnisse des zu betreuenden Kind / Jugendlichen
- Objektive Gegebenheiten der Aufsichtspflicht
- Persönliche Verhältnisse des Aufsichtspflichtigen

Dazu unter dem Punkt „Aufsichtspflicht“ noch mehr.

Die Übertragung von Aufgaben und „Herausforderungen“ an dich sollen sich auf jeden Fall im Laufe des Jahres steigern, so dass du wachsen und dich ausprobieren kannst.

Insgesamt soll das FSJ dir möglichst viele Chancen eröffnen, dass du nach dem Jahr gestärkt und für dich als Person klarer und gereifter hervorgehst. Krisen und schwierige Tage, an denen man am liebsten hinschmeißen möchte, sind völlig normal und gehören dazu. Gerne möchten wir dich in diesen Phasen begleiten, wenn du es willst. Ebenso wollen wir uns aber auch an den wunderschönen Tagen und an deinen Erfolgen mit der freuen. Alles in Allem geht es also um dich und um deine Auszeit zwischen zwei Lebensabschnitten. Es wird nun „in der Erwachsenenwelt“ mehr Eigeninitiative, Flexibilität, Selbstbewusstsein, Offenheit und die Einhaltung von bürokratischen Formalitäten (wie Krankmeldungen, etc.) auf der einen Seite erwartet werden. Gleichzeitig geht es darum zu lernen, wie man angemessen Grenzen setzt, sich klar positioniert, Konflikte löst, sowie mit Kollegen und Chefs umgeht.

Wie bei allem im Leben gilt auch hier: Die Möglichkeiten bieten sich dir – du entscheidest, wie viel du in diesem Jahr für dich mitnehmen möchtest und was du aus den Angeboten für dich rausziehst.

Wir freuen uns auf die Zeit mit dir!

*Dein Kreisjugendring Miesbach*

**Kurzinformation zum**  
**Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ)**

(Stand: 05 / 2018)

Liebe Freiwillige, lieber Freiwillige,

auf diesem Blatt haben wir ein paar allgemeine Informationen zusammengefasst, was es bedeutet beim Kreisjugendring Miesbach ein FSJ zu machen. Für Rückfragen melde dich bei uns:

Tatjana Günzinger, Christina Spohr  
Tel: 08025 – 704 4260  
Mail: [fsj@kjr-miesbach.de](mailto:fsj@kjr-miesbach.de) oder [info@kjr-miesbach.de](mailto:info@kjr-miesbach.de)

Kreisjugendring Miesbach,  
Rosenheimer Str. 12, 83714 Miesbach

**Allgemeines:**

Rechtsgrundlage des FSJ ist das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl I Nr. 26 vom 26. Mai 2008 S. 842 ff.). Dein FSJ wird somit vom Bund und vom Land Bayern gefördert und unterstützt.

**Tätigkeitsfelder:**

Freiwillige arbeiten während des FSJ in Vollzeit im Rahmen überwiegend praktischer Hilfstätigkeiten. Dies ist beim Kreisjugendring in gemeinwohlorientierten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Jugendarbeit oder in Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung möglich.

Beispiele für den Einsatz im Bereich der Jugendarbeit sind: Projektarbeit, Hausaufgabenbetreuung, Aufsicht und Angebote in Jugendtreffs, Kooperation mit Vereinen und Verbänden (z.B. Sportangebote, etc.), Mitwirkung bei Festen und Veranstaltungen, Mittagsbetreuung, Beschäftigungsangebote. Dies findet in Kindergärten, Kinderhorten, Heilpädagogischen Tagesstätten, Jugendzentren, Schulen, auf dem Aktivspielplatz, etc. statt.

Freiwillige im FSJ sind arbeitsmarktneutral einzusetzen, das bedeutet, dass der FSJler keine Fachkraftstelle ersetzen darf. Und natürlich muss das Tätigkeitsfeld auf die persönlichen Fähigkeiten des/der Freiwilligen abgestimmt werden.

**Träger:**

Der Kreisjugendring Miesbach ist zugelassener Träger des FSJ in Bayern. Das heißt, dass wir mit den Einsatzstellen einen Rahmenvertrag und mit den Freiwilligen eine Vereinbarung über die Dienstzeit abschließen, uns um die Personalverwaltung kümmern und um die pädagogische Begleitung während des Jahres.

Der Träger des FSJ gewährleistet die gesetzesmäßige Durchführung des FSJ.

### **Pädagogische Begleitung:**

Diese umfasst unter anderem die Beratung der PraxisanleiterInnen/AnsprechpartnerInnen in der Einsatzstelle und die individuelle Betreuung des/der Freiwilligen einschließlich Konfliktberatung. Jährlich findet eine Veranstaltung/Schulung für PraxisanleiterInnen statt, um auch hier die Qualität der Anleitung zu gewährleisten.

### **Seminare:**

Die Seminartage greifen die gesetzlich vorgeschriebenen 25 Bildungstage pro 12 Monate Dienst auf. Die Seminarzeit gilt dabei als Arbeitszeit und richtet sich inhaltlich vor allem danach aus, die Freiwilligen in ihrer Entwicklung zu unterstützen und ihren weiteren Weg nach dem FSJ zu finden.

### **Dauer:**

Ein FSJ dauert in der Regel ein Jahr, mindestens aber 6 Monate um anerkannt zu werden. In beidseitigem Einverständnis kann der Dienst bis zu einer Dauer von 18 Monaten verlängert werden.

### **Arbeitszeit:**

Die Arbeitszeit richtet sich nach der Vollzeittätigkeit der tariflichen Arbeitszeit in der jeweiligen Einsatzstelle, was in der Regel um die 39 Stunden pro Woche sind. In einzelnen Ausnahmefällen kann ein Teilzeit-FSJ mit mindestens 20 Std./Woche gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen werden kann, z.B. Pflege eines Angehörigen, körperliche oder psychische Einschränkungen, etc. Dies wird in jedem Einzelfall geprüft.

### **Urlaub:**

Der Urlaubsanspruch beträgt mindestens 27 Tage pro Einsatzjahr.

### **Taschengeld:**

Es darf (gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 JFDG) nur ein angemessenes Taschengeld gezahlt werden. Angemessen ist es dann, wenn das Taschengeld 6% der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigt. Beim Kreisjugendring beträgt das Taschengeld 390,- € im Monat. Darin inbegriffen sind 100,- € anteilig für Unterkunft und Verpflegung, welche wir nicht stellen können. Darüber hinaus besteht während des FSJ Anspruch auf Kindergeld, Kinderfreibeträge, Waisenrente oder andere kinderbezogene Leistungen.

### **Sozialversicherung:**

Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherungsbeiträge für die Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherungen übernimmt die Einsatzstelle und der Träger. Das bedeutet, dass von deinem Taschengeld von 390,- € nichts zusätzlich übernommen werden muss und die Kosten für Krankenversicherung etc. davon nicht abgezogen werden.

## Bürokratisches



Sich an Formalitäten zu halten und zum Beispiel Rückmeldefristen einzuhalten, mag am Anfang noch ungewohnt sein. Insgesamt ist aber auch dieser Teil des FSJ wesentlich, um zukünftig in unserer Gesellschaft keinen unnötigen Stress zu haben. Aus diesem Grund sind uns auch folgende Punkte wichtig und wir möchten dich bitten möglichst selbstständig daran zu denken.

### **1. Krankmeldungen**

Wenn du krank bist ruf bitte sofort in deiner Einsatzstelle **und** bei uns im KJR-Büro an und gebe dort Bescheid. Wenn niemand erreichbar ist, hinterlasse bitte eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter.

Ab dem dritten Tag brauchst du eine Krankmeldung. Diese schickst du im Original an uns ins KJR-Büro. Wenn die Einsatzstelle eine Kopie haben möchte, kann sie diese von uns bekommen. Bitte rufe zusätzlich wieder in der Einsatzstelle an und gebe telefonisch durch, wie lange du krankgeschrieben bist.

Bei Seminarzeiten brauchst du ab dem ersten Tag eine Krankmeldung. Das bedeutet, du meldest dich telefonisch krank und vereinbarst noch am selben Tag einen Arzttermin, damit du uns die Krankmeldung dann zukommen lassen kannst. Auch hier informiere bitte zusätzlich deine Einsatzstelle.

### **2. Urlaubsmeldungen**

Deinen Urlaub verwaltetest du zusammen mit deiner Anleitung in der Einsatzstelle. Wir als KJR müssen keine Urlaubsmeldungen von dir bekommen. Bitte kläre am besten schon jetzt am Anfang des Jahres deine Urlaubswünsche ab, damit die Einsatzstelle und du nicht von unterschiedlichen Zeiten ausgeht (insbesondere in Schulen wegen der Schließzeiten in den Ferien).

### **3. Nebenverdienst**

Wenn du neben dem FSJ noch einer anderen Tätigkeit nachgehen möchtest, dann muss diese von uns genehmigt werden. Bitte fülle dafür das Formular anbei aus. Hier geht es zum einen um Versicherungsfragen, zum anderen haben wir die Aufgabe darauf zu achten, dass du dich nicht überarbeitest, da das FSJ ja schon eine Vollzeitbeschäftigung ist. Achte neben dem Wunsch Geld zu verdienen darum bitte auch auf deine Gesundheit und ordentliche Ruhepausen.

### **4. Bescheinigungen**

Solltest du dich für eine Ausbildung oder ein Studium bewerben oder für eine Behörde eine Bescheinigung über das FSJ benötigen, dann stellen wir dir diese gerne aus.

Nach erfolgreicher Beendigung des Jahres erhältst du Bescheinigungen für die Kindergeldstelle und allgemeine Bestätigungen für andere Zwecke, dass du das FSJ abgeleistet hast. Ebenso bekommst du von der Einsatzstelle ein Abschlusszeugnis ausgestellt.

## Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JASchG)

### Zusammenfassung

*Nachfolgende Infos sind vor allem für alle Freiwillige unter 18 Jahren wesentlich. Die Einsatzstellen werden Regelungen mit euch treffen, die dem Gesetz entsprechen und euch somit als Minderjährige vor Überlastung schützen sollen. Für alle Volljährigen gilt aber natürlich ebenfalls das Arbeitsschutzgesetz, welches relativ ähnlich ist, nur großzügiger mit den Stunden- und Pausenzeiten. Ausnahmen von diesen Regelungen sind im Einverständnis mit euch und ggf. mit euren Eltern aber immer möglich (z.B. bei Klassenfahrten, etc.)*

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JASchG) dient (zusammen mit der Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung - JASchUV -) dem Schutz von Kindern (bis 14 Jahren) und Jugendlichen (von 15 bis 18 Jahren), die aufgrund ihrer noch nicht abgeschlossenen körperlichen und geistigen Entwicklung bei der Beschäftigung im Arbeits- und Berufsleben sowie der Ausbildung besonderen Gefahren, v.a. für die Gesundheit, ausgesetzt sind.

#### Arbeitgeberpflichten nach dem JASchG im Überblick:

Allgemeine Schutzpflichten	Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	Sonstige Arbeitgeberpflichten	Gesundheitliche Betreuung
(§§ 8 - 21b)	(§§ 22 - 27)	(§§ 28 - 31)	(§§ 32 - 46)

**Zusammengefasst sind die Schutzregelungen im JASchG für Jugendliche zwischen 16 und 17 Jahren wie folgt beschrieben:**

- Für die **Dauer der Arbeitszeit** gilt folgender Grundsatz: Jugendliche dürfen nicht mehr als **8 Stunden täglich** und **nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich** beschäftigt werden.
- Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen nach näheren Regelungen für **Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen freizustellen**.
- Jugendlichen müssen im Voraus **feststehende Ruhepausen** von angemessener Dauer gewährt werden; **mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4½ - 6 Stunden und 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden**. Hierbei ist es möglich die Pausen auf **15 Minutenblöcke** zu kürzen.
- Bei der Beschäftigung Jugendlicher darf (von Sonderregelungen für bestimmte Wirtschaftsbereiche abgesehen) die **Schichtzeit** (Arbeitszeit und Ruhepausen) **10 Stunden nicht überschreiten**.
- Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer **ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden** beschäftigt werden.
- Jugendliche dürfen, damit eine **ausreichende Nachtruhe** gewährleistet ist, **nur in der Zeit von 6 - 20 Uhr beschäftigt werden**. **Sonderregelungen** lassen für einzelne Tätigkeiten einen anderen Einsatz zu; z.B. dürfen Jugendliche über 16 Jahren in mehrschichtigen Betrieben (z.B. Krankenhäuser) bis 23 Uhr beschäftigt werden. Zudem erlaubt das Jugendarbeitsschutzgesetz, dass die Arbeitszeit in Betrieben, in denen aus verkehrstechnischen Gründen nach 20 Uhr keine Arbeitstätigkeiten mehr erfolgen, bis **auf 21 Uhr ausgedehnt** wird, wenn sich dadurch **unnötige Wartezeiten auf dem**

**Nachhauseweg** vermeiden lassen. Hierfür muss aber im Voraus eine **Anzeige bei der zuständigen Aufsichtsbehörde** erfolgen.

- **Jugendliche dürfen nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden.** Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.
- Eine **Beschäftigung von Jugendlichen an Samstagen bzw. Sonn- und Feiertagen ist nicht zulässig.** Hierfür gibt es Ausnahmemöglichkeiten; mindestens 2 Samstage und Sonntage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.
- Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten **Erholungsurlaub** zu gewähren. Dieser beträgt bei Jugendlichen unter 17 Jahren 27 Werktage und bei Jugendlichen unter 18 Jahren 25 Werktage.
- **Ausnahmen und Sonderregelungen:** Beschäftigungsverbote können außer Acht gelassen werden bei der Beschäftigung von Jugendlichen mit **vorübergehenden und unaufschiebbaren Arbeiten in Notfällen, soweit erwachsene Beschäftigte nicht zur Verfügung stehen.** Im Übrigen können **abweichende Regelungen in einem Tarifvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung** zugelassen werden.
- **Jugendliche dürfen v.a. nicht mit Arbeiten, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen** (z.B. Reinigen mit Chemikalien, Tragen von überschweren Lasten) **oder bei denen sie besonderen Gefahren ausgesetzt sind, beschäftigt werden.**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Arbeitsstätte bzw. Arbeitsplätze menschengerecht zu gestalten, für die Erhaltung von Gesundheit und Arbeitskraft der Jugendlichen zu sorgen und die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung **über die Gesundheits- und Unfallgefahren**, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren. Diese **Unterweisungen sind mindestens halbjährlich zu wiederholen.** Jugendliche dürfen nicht körperlich gezüchtigt werden (damit ist auch die seelische Misshandlung durch Schikane oder Beleidigung verboten).

Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn er innerhalb der letzten 4 Monate von einem **Arzt untersucht** worden ist (= **Erstuntersuchung**) und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte **Bescheinigung** vorliegt. Eine **erste Nachuntersuchung** erfolgt spätestens 1 Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung. Näheres regelt die JASchUV (Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz).

**Weitere ärztliche Untersuchungen** können z.B. in Betracht kommen, wenn die dem Jugendlichen übertragenen Arbeiten Gefahren für seine Gesundheit befürchten lassen. Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung freizustellen. Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten. **Die Kosten der Untersuchungen trägt das Land.**

**Der Arbeitgeber hat einen Abdruck des JASchG**, die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde und eine **Mitteilung über Beginn und Ende der Arbeitszeit bzw. Pausen** an geeigneter Stelle im Betrieb **zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.** Im Übrigen muss er ein Verzeichnis der beschäftigten Jugendlichen führen.

*Quelle: Die vorstehende Darstellung ist entnommen dem Buch Schell, W. Arbeits- und Arbeitsschutzrecht für die Pflegeberufe von A bis Z. Brigitte Kunz Verlag, Hagen 1998.*

## Informationen zur gesetzlichen Krankenversicherungspflicht

*Wir möchten dich auch über die momentane Rechtsauffassung der gesetzlichen Krankenkassen in Bezug auf das Recht zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nach § 8 Absatz 1 SGB V informieren:*

### **Versicherungspflicht in der GKV**

Der Versicherungspflicht in der GKV unterliegen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V). Personen, die sich im Jugendfreiwilligendienst (als freiwilliges soziales Jahr – FSJ – oder freiwilliges ökologisches Jahr – FÖJ) engagieren, unterliegen grundsätzlich ebenfalls der Versicherungspflicht in der GKV nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V.

Die im Rahmen der vorgenannten Freiwilligendienste geleisteten Tätigkeiten stehen einer Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne gleich. Das für den Eintritt der Versicherungspflicht geltende Erfordernis der Entgeltlichkeit wird durch das in der Regel gewährte Taschengeld und gegebenenfalls durch die Sachleistungen Verpflegung, Unterkunft und Arbeitskleidung bzw. entsprechende Geldersatzleistungen hierfür erfüllt. Die Versicherungspflicht in der GKV besteht auch dann, wenn die Beschäftigung geringfügig ist, also das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V).

Die Versicherungspflicht in der GKV erfasst grundsätzlich auch Personen, die vor Ausübung des FSJ privat krankenversichert waren (zur Ausnahmeregelung siehe unten). Tritt aufgrund der Ausübung des FSJ Versicherungspflicht in der GKV ein, kann binnen drei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht der private Krankenversicherungsvertrag rückwirkend zum Eintritt der Versicherungspflicht gekündigt werden (§ 205 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes – VVG). Im Falle der Kündigung haben der Versicherungsnehmer und die versicherte Person gemäß § 204 Abs. 4 VVG das Recht, den gekündigten Versicherungsvertrag in Form einer Anwartschaftsversicherung fortzuführen. Wenn nach dem Freiwilligendienst wieder die Voraussetzungen für eine Versicherung in der privaten Krankenversicherung vorliegen, kann die private Versicherung wieder aufgenommen werden. Mit dem Versicherungsunternehmen sollte geklärt werden, zu welchen Bedingungen eine Anwartschaftsversicherung abgeschlossen werden kann und ob der Abschluss dieser Versicherung sinnvoll ist. Personen, die beabsichtigen ein Hochschulstudium im Anschluss an den Freiwilligendienst aufzunehmen, sollten sich auch durch eine gesetzliche Krankenkasse beraten lassen, unter welcher Voraussetzung ein Befreiungsrecht von der studentischen Pflichtversicherung besteht, wenn mit Beginn des Studiums der private Krankenversicherungsschutz wieder aufgenommen werden soll.

Die Beiträge, die aufgrund der Versicherungspflicht in der GKV im Rahmen des FSJ zu leisten sind, werden allein von der Einsatzstelle bzw. dem Träger des FSJ getragen (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IV). Die Personen, die sich im FSJ engagieren, erhalten also den gleichen Versicherungsschutz in der GKV wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ohne dafür eigene Beiträge zu leisten.

## **Ausnahme: Versicherungsfreiheit in der GKV**

Bestimmte Personen sind aufgrund ihres beruflichen Status versicherungsfrei in der GKV. Für diese Personen führt ihr Engagement im FSJ nicht zur Versicherungspflicht in der GKV (§ 6 Abs. 3 Satz 1 SGB V). Versicherungsfrei sind z. B. Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit und Pensionäre, die Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen haben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 und 6 SGB V).

## **Familienversicherung in der GKV**

Kinder, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner von Mitgliedern sind beitragsfrei familienversichert, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und über ein Gesamteinkommen verfügen, das eine bestimmte Einkommensgrenze (im Jahr 2018: 435 Euro monatlich) nicht regelmäßig überschreitet. Für geringfügig Beschäftigte beträgt das zulässige Gesamteinkommen 450 Euro monatlich. Voraussetzung für die Familienversicherung ist auch, dass die Angehörigen nicht anderweitig versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind (§ 10 SGB V). Da für die Dauer des Engagements im FSJ im Regelfall eine Versicherungspflicht in der GKV besteht, ist die Familienversicherung für diese Dauer ausgeschlossen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V).

Im Anschluss an das Engagement im FSJ kann die Familienversicherung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres fortgeführt werden, wenn sich die Kinder in Schul- oder Berufsausbildung befinden und auch die übrigen Voraussetzungen für die beitragsfreie Familienversicherung erfüllt werden (s.o.). Wurde die Schul- oder Berufsausbildung durch den FSJ für Zeiten ab dem 01.07.2011 unterbrochen oder verzögert, besteht die Familienversicherung auch für einen der Dauer des Freiwilligendienstes entsprechenden Zeitraum, höchstens aber 12 Monate, über das 25. Lebensjahr hinaus.

Die Mitgliedskassen des GKV-Spitzenverbandes haben sich in der Fachkonferenz Beiträge vom 22. November 2016 mit den Auswirkungen des BSG Urteils vom 27.04.2016 (B 12 KR 24-14 R ) befasst. Gemäß dem Urteil können sich Rentner nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner befreien lassen, wenn sie zuvor der Versicherungspflicht aus anderen Gründen unterlagen. Die gesetzlichen Krankenkassen wenden das vorgenannte Urteil auch auf andere Befreiungstatbestände an, in denen unmittelbar vorher bereits Versicherungspflicht bestand (s. Ergebnisniederschrift vom 22. November 2016).

Im Ergebnis bedeutet dies, dass ein Befreiungsrecht von der studentischen Pflichtversicherung im unmittelbaren Anschluss an einen (versicherungspflichtigen) Jugendfreiwilligendienst aufgrund der Auswirkungen des BSG-Urteils (B 12 KR 24-14 R) von den Krankenkassen künftig regelmäßig verneint werden dürfte. Personen, die im Anschluss an den Freiwilligendienst ein Hochschulstudium aufzunehmen möchten, wird empfohlen, sich bereits vor Aufnahme des Freiwilligendienstes durch eine gesetzliche Krankenkasse beraten zu lassen, unter welcher Voraussetzung ein Befreiungsrecht von der studentischen Pflichtversicherung besteht, wenn mit Beginn des Studiums beabsichtigt wird einen private Krankenversicherungsschutz (z. B. über die beihilfeberechtigten Eltern) wieder aufzunehmen.

Die gesetzlichen Krankenkassen wenden das geltende Recht eigenverantwortlich an und sind kraft gesetzlicher Regelung (§§ 13 bis 15 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – SGB I) zur Aufklärung, Beratung und Auskunft verpflichtet.

## Mein FSJ-Projekt



Jeder Freiwillige überlegt sich im Laufe des Jahres ein Projekt, organisiert es und führt es durch. Dieses Projekt ist klarer Bestandteil des FSJ.

Das Projekt kann eine Aktion zusammen mit den Kindern, Jugendlichen oder Eltern sein, kann eine Veranstaltung sein, die Ausarbeitung von Internetseiten, Flyern, Büchern, oder etwas ganz anderes. Die Möglichkeiten für dein Projekt sind unbegrenzt, sie sollten dabei jedoch klar deine Handschrift tragen und bestmöglich in einem Bereich sein, in welchem du etwas beitragen kannst, was dir selber wichtig ist. Vielleicht hast du ein Hobby, das du einbringen möchtest oder es ergibt sich im Laufe des Jahres ein Thema, an welchem du mit deinem Projekt mitarbeiten willst.

Grundlegend sollte das Projekt den Umfang der alltäglichen Aufgaben in der Einsatzstelle übersteigen und dich ein bisschen herausfordern, dich aber nicht überfordern. So wird das Projekt natürlich immer in Absprache mit deiner Anleitung geplant, um nichts Wichtiges zu vergessen oder in eine ganz andere Richtung zu laufen, wie deine Einsatzstelle dies vielleicht möchte. Wichtig ist dabei dennoch, dass du so eigenständig wie möglich arbeitest und dich dabei einfach ausprobierst.

Am Ende des Jahres, im letzten gemeinsamen Seminar stellt jeder Freiwillige sein Projekt vor. Dieser Abschluss setzt zum einen eine klare zeitliche Grenze, zum anderen dient sie der Reflexion. In dieser abschließenden Vorstellung deines Projektes stellst du deine Ideenentwicklung, die Planungsphase, die Organisation und Durchführung, sowie Überlegungen dazu dar, was du im Nachhinein vielleicht anders gemacht hättest. Insgesamt soll dir das Projekt dabei helfen in der Einsatzstelle eigenständig zu arbeiten und dich einzubringen, zu zeigen, was du kannst und dich einfach auszuprobieren.

Nachfolgend ein paar Informationen, die dir helfen können, dein Projekt zu planen.

Viel Spaß dabei!

Dieser Überblick kann helfen, sich und seine Ziele und Aufgaben im Projekt zu strukturieren:

### Grundlegendes, um ein Projekt gut auf die Beine zu stellen:

Wichtig zum Start eines Projekts:

#### **1. Definition – Was genau wollen wir machen?**

- Situationsanalyse: Was ist eh schon los bei uns?
- Zielsetzung: Was wollen wir? Was ist notwendig anzubieten? Ist das Ziel konkret formuliert?
- Konzeptentwurf: Ideenbörse: Wie, wann, was können wir machen? Was ist sinnvoll, um unsere Ziele zu erreichen?
- Bewertung: Was ist bei uns sinnvoll? Was ist machbar?
- Entscheidung: Festlegung des Projekts mit Name und Zielen
- ...

#### **2. Planungsphase:**

- Zuerst Timing, Kosten und Rahmen mit der Idee und den Zielen abgleichen
- Überlegen, was alles zu tun ist, nicht wie es getan werden kann, und alle Aufgaben auf eine Liste schreiben, damit es nicht wieder vergessen werden kann.
- Wenn alle Aufgaben notiert sind eine Reihenfolge festlegen, wann was zu tun ist. Was hat Priorität? Anschließend kommt die konkrete Terminplanung: bis wann?
- Wer kann was machen? Habe ich genug Zeit zum Vorbereiten? Habe ich genug Helfer? Habe ich genug Material? Woher bekomme ich all das?
- Wen muss ich wann worüber informieren?
- Welche Kooperationspartner brauche ich? Rechtzeitig Termin und Wunsch melden!
- **IMMER MIT ANLEITUNG RÜCKKOPPELN!!!**
- ...

#### **3. Evaluation**

- Wurde das Projektziel erreicht? Was war gelungen, was weniger?
- Wie hat die Zusammenarbeit im Team, zu anderen Partnern geklappt?
- War die Zeitplanung ok oder gab es Druck?
- Evtl. Abschlussbericht an die Zeitungen mit Fotos?
- ...

Projekt Name: \_\_\_\_\_

<b>Zeitraumen:</b>	<b>Ort(e):</b>	<b>Teilnehmeranzahl:</b>	<b>Teilnehmeralter:</b>

**Zielfestlegung:**

<b>Übergeordnete Ziele:</b>	<b>Grobziele:</b>	<b>Feinziele:</b>

**Organisation und Durchführung:**

**Zur Vorbereitung:** *(Beispielhaft)*

<b>Wer</b>	<b>Bis wann/ Wann</b>	<b>Wo</b>	<b>Was</b>	<b>Was muss erledigt/ organisiert werden?</b>
Annika	bis 15.04.	Fristo, Miesbach	Bierbänke bestellen	Budget?
Thomas	bis 31.02.		Einladungen raus schicken	Einladung ok? Leitung fragen. In Druck geben.
Thomas	bis 20.04.	Anmeldeliste im Büro	Genaue, finale Teilnehmeranzahl an Leitung durchgeben	

**Zur Durchführung, am Dienstag, 03.05.:**

<b>Wer</b>	<b>Wann</b>	<b>Wo</b>	<b>Was</b>	<b>Was muss erledigt/ organisiert werden?</b>
Annika	12 Uhr		Kaffee kochen	10 Kaffeekannen, Kaffee, Kaffeefilter
Thomas	bis 13 Uhr	Garten, Pavillion	Bierbänke aufstellen	Bierbänke von Fristo in Garage
...				
Annika	17 Uhr	Garten, Pavillion	Schmuck basteln	Tischdecken, Fimo, Kettenanhänger, ...

## Nebenbeschäftigung

Wenn du neben dem FSJ noch eine andere Arbeitsstelle haben möchtest (zum Beispiel als Aushilfe beim Bäcker oder im Turnverein oder im Supermarkt) musst du diese bei uns beantragen. Die zweite Arbeit als Nebenjob darf deine Tätigkeit im FSJ nicht beeinträchtigen. Das gilt auch für alle zukünftigen Arbeitsverhältnisse – zusätzliche Tätigkeiten müssen beim Arbeitgeber immer angemeldet und bewilligt werden.

Zum Arbeitnehmerschutz ist gesetzlich geregelt, dass die wöchentliche Arbeitszeit maximal 45 Stunden betragen darf. Das bedeutet für dich im FSJ, dass du zum Beispiel maximal 6 Stunden zusätzlich arbeiten darfst, wenn du im FSJ 39 Stunden arbeitest. Wichtig ist dabei jedoch vor allem, dass du dich nicht überlastest und gut auf dich aufpasst. Arbeiten ist eine andere Herausforderung und Anstrengung als der Schulbesuch und besonders zu Beginn des FSJ wirst du mit dem Arbeiten in deiner Einsatzstelle in der Regel gefordert genug sein.

Auch wenn du eine Nebentätigkeit beendest, ist dies „anzeigepflichtig“, was bedeutet, dass du uns darüber informieren musst.

Den Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit findest du auch auf unserer Homepage im Downloadbereich.



**Kreisjugendring  
Miesbach**

## Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 DSGVO

- *Diesen Hinweis unterschreiben alle Freiwilligen bei Beginn des FSJ. Wir empfehlen eine extra Vereinbarung für die Nutzung von Daten und Fotos in der Einrichtung.*

Nach Inkrafttreten der EU-Datenschutzverordnung ab dem 24.04.2016:

- Ich habe die beigefügten Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 DSGVO des Kreisjugendrings Miesbach erhalten und gelesen.
- Ich bin einverstanden, dass Fotos von mir auf der Internetseite des KJR veröffentlicht und zum Beispiel in der Presse für Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden.
- Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Emailadresse, meine Telefonnummer, sowie mein Name und meine Anschrift weiterhin vom KJR Miesbach zur Erstellung einer Alumni-Gruppe (über den Ablauf meines Freiwilligendienstes hinaus) gespeichert und für den Zweck der Alumni-Gruppe genutzt werden darf.

---

Ort/Datum

---

Unterschrift des\_der Freiwilligen ab 16 Jahre<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Gemäß Art. 8 der DSGVO dürfen Jugendliche ab 16 Jahren ihre Einverständnis zur Datenverarbeitung selbst erteilen. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren bedarf es des Einverständnisses der Eltern.

Nach dem neuen Datenschutzrecht, welches ab dem **25.05.2018** gilt, muss jede\_r Betroffene umfassend gemäß Art. 13 DSGVO informiert werden, wenn Daten von ihm\_ihr verarbeitet (erhoben, gespeichert, weitergegeben, gelöscht etc.) werden.

## Datenschutzhinweise hinsichtlich des FSJ gemäß Art. 13 DSGVO

### 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Kreisjugendring Miesbach, Rosenheimer Str. 12, 83714 Miesbach, vertreten durch den Vorsitzenden Mathias Huber

### 2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten<sup>2</sup>

Wolfgang Evers  
Mobil: 0152 295 17 648  
Telefon: +49 8039 406995 0  
Email: wolfgang.evers@datenschutzzentrale.de  
www.datenschutzzentrale.de

### 3. Zweck der Verarbeitung

- a) Ihre Daten werden verarbeitet, um den Anforderungen an die übernommene Aufsichtspflicht während der FSJ umfassend gerecht zu werden, etwaigen Unfällen oder sonstigen Beeinträchtigungen an Ihren Rechtsgütern möglichst umfassend vorzubeugen, sowie den Kontakt zu den Angehörigen frühzeitig herstellen zu können.
- b) Weiterhin werden einzelne personenbezogene Daten zu Zwecken der Beantragung von Fördermitteln<sup>3</sup> an Dritte weitergeben und dienen damit dem Zweck der Vereins-/Verbandsförderung. (siehe hierzu auch Punkt 5).
- c) Fotos und/oder Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeits- oder Biografiearbeit des Kreisjugendrings Miesbach.

### 4. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

- a) Sämtliche personenbezogenen Daten bis auf Fotos und/oder Videos werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO erhoben, da diese für die Begründung und Durchführung des zugrundeliegenden Vertrages zur Übernahme der Tätigkeiten als Träger des FSJ für den genannten Zeitraum zwingend erforderlich sind.
- b) Die Verarbeitung von Fotos und/oder Videos (Erhebung, Speicherung und Weitergabe an Dritte (s. unter 5.) erfolgt aufgrund ausdrücklicher Einwilligung des\_der Personensorgeberechtigten bzw. des\_der Betroffenen, mithin gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO. Die Veröffentlichung ausgewählter Bilddateien in (Print-)Publikationen des Kreisjugendrings Miesbach sowie auf deren Homepage/Facebookaccount o.ä. ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Kreisjugendrings Miesbach erforderlich und dient damit der Wahrnehmung berechtigter Interessen der Beteiligten, Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO.
- c) Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte (s. unter 5.) erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO, da dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Kreisjugendrings Miesbach erforderlich ist.

### 5. Kategorien von Empfänger der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten bzw. die Ihres Kindes werden weitergegeben an:

- a) **Dritte:**  
- die jeweilige Einsatzstelle, um die Personalverwaltung und pädagogische Begleitung gewährleisten zu können

---

<sup>2</sup> nur soweit der\_die Veranstalter\_in zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet ist. Dies ist dann **nicht** der Fall, wenn weniger als 10 Personen im Verein/Verband ö.a. ständig mit der automatisierten Datenverarbeitung beschäftigt sind. Besteht keine Verpflichtung zur Bestellung eines eigenen Datenschutzbeauftragten, genügen die Kontaktdaten des\_der Verantwortlichen.

<sup>3</sup> Sollten Daten aus anderen Gründen an Dritte weitergegeben werden, sind auch diese Gründe/Zwecke hier aufzuführen.

- das Zentrum Bayern - Familie und Soziales, Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth, um Fördergelder für das FSJ beantragen und die rechtmäßige Verwendung der öffentlichen Mittel nachweisen zu können

- das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Von-Gablenz-Straße 2-6, 50094 Köln, um Fördergelder für das FSJ beantragen und die rechtmäßige Verwendung der öffentlichen Mittel nachweisen zu können

- die jeweiligen Krankenkasse, um die Versicherung gewährleisten zu können

- die AKDB (Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern), Hansastrasse 12-16, 80686 München, um die Lohnzahlungen abwickeln zu können-

- b) Für den Fall, dass eine ärztliche Versorgung notwendig ist, werden die notwendigen Daten an Ärzte, Krankenhäuser oder sonstiges medizinisches Versorgungspersonal weitergegeben. Auch dies dient dem Schutz und der Sicherheit des\_der Freiwilligen.

## **6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

- a) Mit Ausnahme der Fotos und/oder Videos werden personenbezogene Daten nach der Erhebung nur so lange gespeichert, wie dies für die jeweiligen Vertragserfüllung (*Verwendungsnachweise, Dokumentationspflicht gegenüber Dritten, Aufsichtspflicht, o.ä.*) erforderlich ist. Im Anschluss hieran werden sämtliche damit im Zusammenhang stehende Daten unwiderruflich gelöscht.
- b) Fotos und/oder Videos, welche für die Zwecke der Öffentlichkeits- und/oder Elternarbeit des\_der Kreisjugendring Miesbachs gemacht werden, werden vorbehaltlich eines Widerrufs der Einwilligung des\_der Betroffenen auf unbestimmte Zeit zweckgebunden gespeichert.

## **7. Pflicht zur Bereitstellung von Daten**

Vorbehaltlich der Einverständniserteilung zur Verarbeitung von Fotos und/oder Videos sind Sie vertraglich dazu verpflichtet, die geforderten Daten anzugeben. Nur so kann die Übernahme der Trägertätigkeit im Freiwilligendienst gewährleistet werden.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann der zugrunde liegende Vertrag mit Ihnen nicht geschlossen werden.

## **8. Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Die Einwilligung zur Verarbeitung der Fotos und/oder Videos kann jeder Zeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

## **9. Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a) Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- b) Sollten unrichtige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO).
- d) Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von den genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Kreisjugendring Miesbach, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.